

FOTOCLUB COBURG e.V.

in der VHS

im DVF

SATZUNG

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Die 1959 gegründete Vereinigung versteht sich als ideeller Nachfolger der bereits am 08.09.1894 gegründeten Vereinigung der Amateur Photographen zu Coburg und führt den Namen

Fotoclub Coburg e. V.

Der Fotoclub hat seinen Sitz in Coburg.

Postanschrift des Vereins ist die jeweilige Adresse des amtierenden Vorsitzenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2. Zweck und Aufgabe

Sinn und Zweck des Fotoclubs ist die Pflege und Förderung der künstlerischen Fotografie, wobei der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerlicher Vorschrift verfolgt.

Ein Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist daraufgelegt, im regionalen und internationalen Bereich auf dem Gebiet der fotografischen Kunst und der Volksbildung im fotografischen Bereich einen sichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Region sowie der Völkerverständigung zu leisten.

In erster Linie wird der gemeinnützige Vereinszweck dadurch verwirklicht, dass Ausstellungen im In- und Ausland beschickt werden, in- und ausländische Partnerschaften in fotografischen Bereichen gepflegt und dass ansonsten regelmäßig einer breiten Öffentlichkeit durch Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen die Ideale der Kunst in der Fotografie näher gebracht werden.

Der Fotoclub fördert die Heranführung der Jugend an die gesellschaftlichen, ideellen und künstlerischen Werte der Fotografie, insbesondere durch eigene Jugendveranstaltungen und nach Möglichkeit im Rahmen einer eigenständigen Jugendgruppe.

Der Fotoclub ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Dem Vereinszweck zuwiderlaufende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Fotoclub arbeitet mit der Volkshochschule Coburg Stadt und Land zusammen.

Er versteht sich als Mitglied der VHS Coburg.

Vermögensrechtlich ist der Fotoclub selbständig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Fotoclubs kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft solche Personen werden, die sich um die Förderung und Ziele des Fotoclubs Coburg und der Fotografie besondere Verdienste erworben haben.

Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertel-

Stimmenmehrheit. Näheres über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie weiterer Ehrenbezeichnungen und Ehrenzeichen des Fotoclubs Coburg, kann durch Ehrungsstatuten des Vorstandes bestimmt werden.

Die Anmeldung zum Verein muss schriftlich erfolgen. Minderjährige bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung (in Schriftform) der Erziehungsberechtigten.

FOTOCLUB COBURG e.V.

in der VHS

im DVF

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie braucht ihre Entscheidung nicht zu begründen. Aufnahme oder Zurückweisung werden dem Bewerber formlos mitgeteilt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr.

Der Beitrag wird jährlich per Lastschrift eingezogen.

Der jeweilige Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung durch Anhören der Versammlung festgesetzt. Die Beiträge werden im Rahmen einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Diese Beitragsordnung hat über das jeweilige Kalenderjahr hinaus Gültigkeit, soweit nicht die Beiträge durch die Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden.

Die Beitragsordnung wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Mitgliedschaft zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung bleiben unberührt und bestehen weiter.

§ 4. Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und ist nicht übertragbar. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens am 15. September des Jahres zugeht.

Mitglieder, die dem Bestreben des Vereins zuwiderhandeln, ihn schädigen oder mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung vier Wochen nach Absendung des Mahnschreibens ohne Entschuldigung im Rückstand bleiben, können ausgeschlossen werden. Damit erlischt jeder Anspruch auf Nutzung des Vereinsvermögens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht zulässig sind. § 9 Satz 8 gilt entsprechend. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Jahreshauptversammlung zu, die mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit den Beschluss für ungültig erklären kann.

Beim Austritt oder Ausschluss sind im Besitz befindliche vereinseigene Gegenstände und Geschäftsunterlagen ohne Vergütung an den Fotoclub zurückzugeben. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeträgen findet nicht statt.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen nach besten Kräften an dem Vereinsleben teilnehmen. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen, der Beteiligung an Versammlungen und Veranstaltungen, sowie an Wahlen.

§ 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Finanzverwalter
- e) Schriftführer

Sie vertreten den Verein je alleine, im Innenverhältnis gilt jedoch, dass jeder von ihnen den Verein erst dann vertritt, wenn der, bez. die vorher genannten verhindert sind.

Für bestimmte Aufgabenbereiche können im Rahmen einer Geschäftsordnung vom Vorstand weitere Mitglieder berufen werden. Darüber hinaus können Ausschüsse gebildet werden. Die berufenen Mitglieder und Ausschüsse unterstehen jeweils dem Vorstand.

FOTOCLUB COBURG e.V.

in der VHS

im DVF

§ 8. Entschädigungen

Die Vorstandschaft, die berufenen Mitglieder und die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft eine Entschädigung für anfallende Kosten (Reisekosten, Porto, Telefon, Vergütung von Material zugunsten des Vereins u.a.) beschließen.

§ 9. Mitgliederversammlungen

Die **Jahreshauptversammlung** findet jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahrs bis spätestens 30. Juni statt.

Die Einladung hierzu ist den Mitgliedern, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher schriftlich (auch als E-Mail) und auf den Internet-Seiten des Fotoclubs Coburg: www.fototclub-coburg.de/ Mitgliederbereich bekanntzugeben.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- b) der Bericht der Rechnungsprüfer
- c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
- e) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern die der Vorstandschaft nicht angehören.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Dringlichkeitsanträge in der Jahreshauptversammlung sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt, oder wenn die Einberufung von der Vorstandschaft gewünscht wird.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; das gleiche gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

In der Jahreshaupt-, und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über diese Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll wörtlich aufzunehmen und die gestellten Anträge anzuheften.

§ 10. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist dann in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Ansonsten können sämtliche Vorstandsmitglieder per Akklamation gewählt werden.

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand provisorisch Ersatzbestellung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 11. Pflichten, Rechte und Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben im Vorstand werden intern, wie folgt verteilt:

- a) **Vorsitzender:** Er ist Repräsentant des Fotoclubs Coburg. Zu seinen Aufgaben gehören die Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Versammlungen sowie die Koordination der Aufgaben aller Vorstandsmitglieder.

FOTOCLUB COBURG e.V.

in der VHS

im DVF

Die Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Arbeitsabenden und anderen öffentlichen Veranstaltungen können vom Vorsitzenden auf weitere Vorstandsmitglieder sowie von der Vorstandschaft berufene Mitglieder im Rahmen der Geschäftsordnung und im Einzelfall zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

- b) **Stellvertretender Vorsitzender:** Ihm obliegt die Stellvertretung nach § 7 Satz 2.
- c) **Finanzverwalter:** Hierzu zählen die Verwaltung der Kasse, insbesondere die Überwachung der Zahlungseingänge hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge, die Erfüllung der Zahlungspflichten, sowie die gesamte buchhalterische Abwicklung des Geldverkehrs.
- d) **Schriftführer:** Das Führen der Protokolle, der Anwesenheitslisten, die Ausfertigung von Einladungen und deren rechtzeitige Versendung.

Über Anschaffungen im Wert von mehr als 750,- € innerhalb eines Geschäftsjahres entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; § 9 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.

Laufende Ausgaben, wie Internet, Porto und ähnliche Ausgaben, sind einer solcher Entscheidung nicht unterworfen.

§ 12. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen sind nur durch den Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Fotoclubs Coburg kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens dreiviertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese letzte Mitgliederversammlung beschließt nach Auflösung des Fotoclubs Coburg und Abwicklung der Verbindlichkeiten über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Hierzu wird schon jetzt bestimmt: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Coburg zu, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Bildenden Kunst zu verwenden.

§ 13. Allgemeines zur Satzung

Jedem Mitglied ist ein Abdruck dieser Satzung ohne Kosten zu überlassen. Auf Verstöße gegen die Satzung bei Durchführung von Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann sich nur berufen, wer dies bis Ende der Versammlung tut.

Im Übrigen gilt das Vereinsrecht des BGB. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 6. Februar 2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.02.2001 in das Vereinsregister unter Nr. 686 eingetragene Satzung außer Kraft.

Die Satzung wurde am 5. April 2018 unter **Nr. 686** in das Vereinsregister beim AG Coburg eingetragen